

BUNDESGERICHTSHOF

IV 25 535/66

B e s c h l u ß

in der Entschädigungsache

der Frau Jenta F [REDACTED],
P [REDACTED] XX, 0, rue E [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
Fr [REDACTED] -

gegen

das Land N [REDACTED],
vertreten durch die Landesrentenbehörde N [REDACTED]
D [REDACTED], T [REDACTED]straße 0,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 16. Januar 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 17. Mai 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat den von der Klägerin wegen Gesundheitsschadens geltend gemachten Entschädigungsanspruch als unbegründet angesehen. Es hat seine Auffassung sowohl darauf gestützt, daß die Klägerin weder Flüchtling noch Staatenlose im Sinne der Genfer Konvention sei, als auch darauf, daß verfolgungsbedingte Gesundheitsschädigungen nicht wahrscheinlich seien. Gegen die Auffassung des Berufungsgerichts bestehen keine rechtlichen Bedenken. Bei der Verneinung der Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung gemäß den §§ 160 ff. BGG folgt das Berufungsgericht der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats. Auf Grund tatsächlicher Erwägung ist das Berufungsgericht insbesondere zu der Auffassung gelangt, daß die Judenverfolgung, die

- 3 -

1. N

nach dem 2. Weltkrieg aufgeflackert sind, von der polnischen Regierung weder veranlaßt noch von ihr gefördert noch auch nur geduldet worden seien. Der polnische Staat habe diese antisemitische Ausbreitung vielmehr alsbald mit ausreichenden Mitteln bekämpft. Auch innerhalb des Berufungsgerichts die Klage der Klägerin aus medizinischen Gründen als unbegründet angesehen hab, bestanden gegen das Urteil keine rechtlichen Bedenken. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt sich daher auch soweit nicht.

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision nicht ersichtlich ist, insbesondere das Urteil des Berufungsgerichts auch nicht von der Rechtsprechung des erkennenden Senats abweicht, ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus dem §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 ZMG zurückzuweisen.

